



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 13

Neustadt a.d. Waldnaab, den 18. Dezember 2015

45. Jahrgang

Inhaltsübersicht

- ✱
- Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
- ✱
7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe vom 20. November 2015
- ✱
- Beitragssatzung zur Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe (VBS-WAS / ZV) vom 20. November 2015
- ✱
- Vereinbarung über die Übertragung von Verwaltungsarbeiten zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe und der Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a. d. Waldnaab für die Gemeinde Theisseil
- ✱
- Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG);
Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);
Vollzug der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV); Allgemeinverfügung
- ✱



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn Johann Kleierl aus Vohenstrauß

welcher am 11. Dezember 2015 im 91. Lebensjahr verstorben ist.

Herr Hans Kleierl begann nach dem Kriegsdienst das Ingenieurstudium für Hochbau in Regensburg, welches er im Februar 1951 abschloss. Im Juni 1951 trat er seinen Dienst beim ehemaligen Landratsamt in Vohenstrauß zur Unterstützung des Kreisbaumeisters an. Nach der Gebietsreform war Herr Kleierl bis zu seinem Eintritt in den wohlverdienten Ruhestand im Oktober 1987 als Technischer Amtsrat in der Bauabteilung des Landrats-amtes in Neustadt a.d. Waldnaab tätig.

Ihn zeichnete sein freundliches und verbindliches Wesen aus. Er war stets zuverlässig und vielseitig einsetzbar. Schwierigen Aufgaben wich er nicht aus. Außerdem verstand er es ausgezeichnet seine Mitarbeiter zu führen und für den praktischen Arbeitseinsatz zweckmäßig anzuleiten.

Zudem war Herr Kleierl als Kreisheimatpfleger von Juni 1988 bis Dezember 1994 im östl. Landkreis für Bauangelegenheiten sowie die Baudenkmal- und Bodendenkmalpflege zuständig.

Wir danken ihm für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

**Neustadt a.d. Waldnaab, Dezember 2015
Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab**

**Andreas Meier
Landrat**

**Eva Weiß
Stv. Personalratsvorsitzende**



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Frau Ella Lisson aus Neustadt a.d. Waldnaab

welche am 11. Dezember 2015 im 80. Lebensjahr verstorben ist.

Frau Ella Lisson war von Juni 1979 bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienst im Juni 1996 am Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab als Raumpflegerin beschäftigt. Sie war für die Sauberkeit im Obergeschoss des Flachbaus „Am Hohlweg“ zuständig.

Hervorzuheben war ihre unkomplizierte und flexible Art. Ohne großes Aufheben war Frau Lisson immer zur Stelle, wenn sie gebraucht wurde. Die fleißige und freundliche Mitarbeiterin wurde sowohl von ihren Vorgesetzten als auch von den Kolleginnen und Kollegen sehr geschätzt.

Wir danken ihr für ihren verantwortungsvollen Einsatz und werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

**Neustadt a.d. Waldnaab, Dezember 2015
Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab**

**Andreas Meier
Landrat**

**Eva Weiß
Stv. Personalratsvorsitzende**

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Nachstehend bezeichnete Urkunde/n (Sparkassenbücher) werden hiermit nach Ablauf der Aufgebotsfrist von 3 Monaten für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Konto Nummer: 3346228707
Katharina Pröls
Erhardstr. 9
92637 Weiden


Neustadt a.d. Waldnaab, 09.11.2015

 **Vereinigte Sparkassen**
Eschenbergh 14, 071, Neustadt a.d. Waldnaab, Vobornstr. 5

7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe

vom 20. November 2015

Der Wasserzweckverband zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe erlässt aufgrund der Art. 5, 8 u. 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70) folgende

Änderungssatzung

§ 1 Änderungsumfang

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Der Beitragssatz beträgt

- a) *pro Quadratmeter Grundstücksfläche* 0,47 € und
- b) *pro Quadratmeter Geschossfläche* 5,05 €.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.12.2015 in Kraft.

Vorbach, den 20. November 2015
Wasserzweckverband Vorbacher Gruppe

gez. Werner Roder
Verbandsvorsitzender

Beitragssatzung zur Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe (VBS-WAS / ZV)

vom 20. November 2015

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 4. April 1993 (GVBl, S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.3.2014 (GVBl, S. 70) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe folgende Beitragssatzung zur Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Wasserzweckverband (WZV) erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Herstellung einer Notverbundleitung (DN 125) zwischen den Einrichtungen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Creußener Gruppe (im Ortsteil Voita, Gemeinde Prebitz) und den Einrichtungen des Zweckverbandes zur Wasser-versorgung der Vorbacher Gruppe (im Ortsteil Höflas, Gemeinde Vorbach) einschließlich des Baus eines Mess- und Übergabeschachts in Voita und der Umbindung zweier Hausanschlüsse in Höflas.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 Wasserabgabebesatzung ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. In unbeplanten Gebieten wird bei übergroßen Grundstücken, die größer als 2.500 m² sind, die beitragspflichtige Grundstücksfläche
- bei bebauten Grundstücken auf das Fünffache der beitragspflichtigen Geschossfläche festgesetzt, mindestens aber auf 2.500 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.
Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungseinrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.
Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1, Alternative 1.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche | 0,03 € |
| b) pro Quadratmeter Geschossfläche | 0,35 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Beitragsschuld maßgebliche Umstände und Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2015 in Kraft.

Vorbach, den 20. November 2015
Zweckverband zur
Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe

gez. Werner Roder
Verbandsvorsitzender

Vereinbarung

über die Übertragung von Verwaltungsarbeiten

Zwischen

**dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe,
vertreten durch die Verbandsvorsitzende Frau Marianne Rauh
-nachfolgend kurz Zweckverband-**

und

**der Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a. d. Waldnaab
für Gemeinde Theisseil,
vertreten durch den stv. Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzenden
Herrn Dr. Gerhard Kellner
-nachfolgend kurz Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a. d. Waldnaab-**

wird zum Zwecke der Übertragung von Verwaltungsarbeiten des Zweckverbandes auf die Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a. d. Waldnaab folgende

Zweckvereinbarung

gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- abgeschlossen:

Präambel:

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet

- a) der Stadtteile Unterhöll, Mitterhöll, Muglhof, Matzlesrieth, Oedenthal und Trauschendorf der Stadt Weiden i. d. OPf.
- b) der Gemeinde Theisseil mit den Gemeindeteilen Aich, Roschau, Harlesberg, Hammerharlesberg, Edeldorf, Wilchenreuth, Theisseil, Letzau, Schammesrieth, Remmelberg, Oberhöll und Görnitz
- c) der Gemeinde Irchenrieth östlich der Bundesstraße 22, welches den Einrichtungen der "Lebenshilfe e. V." (Fl.Nrn. 217, 294, Gemarkung Irchenrieth) dient und der Einöde Hs.Nr. 34 (Fl.Nrn. 697, 697/1, Gemarkung Irchenrieth)

einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt. Insofern wird auf die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe (BGS-WAS) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.12.2009 verwiesen.

Ferner erhebt der Zweckverband für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren nach §§ 9, 9a der BGS-WAS.

Zwischen dem Zweckverband und den Stadtwerken Weiden besteht eine Zweckvereinbarung seit dem 22.04.2008, wonach die Stadtwerke für den Zweckverband die Finanzbuchhaltung übernommen haben. Diese wird zum 31.12.2015 gekündigt.

Mit der vorliegenden Vereinbarung werden künftig folgende Verwaltungsarbeiten vom Zweckverband auf die Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a. d. Waldnaab, bei welcher die Gemeinde Theisseil Mitgliedsgemeinde ist, übertragen:

§ 1 Aufgaben

1.
Ab dem 01.01.2016 erstellt die Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a. d. Waldnaab für den Zweckverband die Beitragsabrechnungen für alle Anschließer aus dem Gemeindegebiet Theisseil und sämtliche Gebührenabrechnung für die Wasserversorgungseinrichtung gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe (BGS-WAS) in der jeweils gültigen Fassung und erstellt die entsprechenden Beitrags- und Gebührenbescheide an die Beitrags- und Gebührensatzungspflichtigen.

2.
Der Zweckverband stellt für die Abrechnung der Beiträge und Gebühren sowie für die Erstellung und Versendung der Beitrags- und Gebührenbescheide die vollständigen Akten zur Verfügung.

3.
Die Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a. d. Waldnaab bucht künftig auch die vom Zweckverband vorgelegten und geprüften Belege, soweit sie die Wasserversorgungseinrichtung betreffen, in einem gesonderten Mandanten der Finanzbuchhaltung. Ebenso wird die Haushaltsplanung und Jahresrechnung nach den vom Zweckverband vorgelegten Unterlagen in die bei der Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a. d. Waldnaab verwendete Software eingepflegt und verarbeitet.

4.
Die Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a. d. Waldnaab liefert dem Zweckverband auf Anforderung die Ausdrucke aus ihrer Software nach Absprache mit der Geschäftsführung bzw. dem Vorsitz des Zweckverbandes.

§ 2 Umlage

1.
Für die Erledigung der übertragenen Verwaltungsarbeiten bezahlt der Zweckverband an die Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a. d. Waldnaab eine Umlage.

2.
Die Umlage bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostenblatt. Sie beträgt für das Jahr 2016 voraussichtlich 13.262 €. Für die Folgejahre erfolgt eine jährliche Anpassung.

3.
Für die Ersteinrichtung der Datenbank, die Anlegung des Behördenstammes sowie die Erfassung aller Objekte im Beitragsmodul ist eine Erstattung in Höhe von einmalig 2.500 € zum 01.01.2016 fällig.

4.
Die Bezahlung der Rechnungen hat 14 Tage nach Eingang beim Zweckverband an die Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a. d. Waldnaab auf das Konto der Sparkasse Neustadt a.d. Waldnaab IBAN: DE36753519600240006502 BIC: BYLADEM1ESB zu erfolgen. Spätestens zum 30. Juni eines Jahres hat eine Abschlagszahlung in Höhe von 6.000 € zu erfolgen.

5.
Sollte der Zweckverband mit der Bezahlung in Verzug geraten, ist die Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a. d. Waldnaab berechtigt, 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz zu verlangen.

§ 3 Inkrafttreten/Vertragsdauer

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

§ 4 Kündigung

Diese Vereinbarung kann jederzeit beiderseits mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Es besteht insbesondere für beide Seiten, wenn sich der Zweckverband auflöst.

§ 5 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei allen Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung soll vor Beschreitung des Klageweges das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab zur Schlichtung angerufen werden.

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

§ 6 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist bezüglich aller Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung das Verwaltungsgericht Regensburg.

§ 7 Salvatorische Klausel

Ist eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder sollte sie unwirksam werden, so verpflichten sich die Parteien, an ihre Stelle eine wirksame zu setzen, die dem Sinn der unwirksamen möglichst nahe kommt. Eine oder mehrere unwirksame Bestimmungen lassen den Vertrag im Übrigen unberührt.

§ 8 Schriftformklausel

Ergänzungen und Abänderungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel. Diese Vorschrift ist nur durch Schriftform abänderbar.

Neustadt/Waldnaab, den 09.12.2015

Neustadt/Waldnaab, den 04.12.2015

gez.

gez.

.....
Marianne Rauh
1. Vorsitzende
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Muglhofer Gruppe

.....
Dr. Gerhard Kellner
Stv. Vorsitzender
Verwaltungsgemeinschaft
Neustadt a. d. Waldnaab

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG);
Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);
Vollzug der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV);**

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für den gesamten Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab wird die Durchführung von Märkten, Ausstellungen, Börsen und Veranstaltungen ähnlicher Art für Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse ab sofort verboten.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und endet mit Ablauf des 31.01.2016.

Hinweise:

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung erfolgt, weil in der Stadt Roding, Landkreis Cham, ein Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt wurde. Wegen der Gefahr der Übertragung der Seuche auf den Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab werden die unter Ziffer 1 der Allgemeinverfügung aufgeführten Schutzmaßnahmen angeordnet.

Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung kann samt Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Sachgebiet 34, Maistraße 7 - 9, 92637 Weiden i. d. OPf., zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Klage angefochten wird.

Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab
Sachgebiet 34, Az.: 34-5651.10.07
Neustadt an der Waldnaab, 18.12.2015

Markus Zapf
Oberregierungsrat

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.